

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
06.03.2025**

TOP 5 “Mittelverteilung OKJA in der Neustadt – Dissensverfahren”

A. Problem

Der Controllingausschuss (CA) Neustadt hat erstmals am 30.10.2024 zur Verteilung der Stadtteilmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Neustadt getagt. Nachdem in dieser Sitzung keine Einigung auf einen Verteilvorschlag erzielt werden konnte, wurde am 08.11.2024 in einer sog. „Schlichtungssitzung“ des CA zusammen mit der Sozialzentrumsleitung (SZL) ein zweiter Versuch unternommen einen Konsens herzustellen hinsichtlich der Mittelverteilung. Ein Konsens konnte abermals nicht erreicht werden. Gemäß der Rahmenrichtlinie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen hat die SZL (Jennifer Jank) eine Ersetzungsentscheidung getroffen und den Verteilvorschlag des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) in Kraft gesetzt und dem CA zur Abstimmung im Umlaufverfahren vorgelegt. Auch in diesem Verfahren konnte keine Zustimmung erzielt werden.

Der Beirat Neustadt hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 den Beschluss gefasst die Mittelverteilung abzulehnen und eine Vorlage bei der zuständigen Stelle – dem Jugendhilfeausschuss (JHA) – zu erwirken.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2025 (Anlage 1) mit dem Ergebnis, dass der Beirat ein Zustimmungsrecht nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Ortsgesetz der Beiräte und Ortsämter (OBG) hinsichtlich der Mittelvergabe der OKJA hat und bei fehlender Zustimmung – wie hier für die Neustadt gegeben – der Anspruch auf ein Verfahren zur Herbeiführung eines Einvernehmens nach § 11 OBG gegeben ist, wurden die Mittel für die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit in 2025 in der Neustadt bisher nicht beschieden.

Nach Auffassung des Gerichtes bilden die CA stadtteilbezogene Unterausschüsse des JHA. Das Gericht führt weiter aus, dass bei streitigen Fällen dem JHA ein Vermittlungsrecht zukommt. Vorliegend hat der Beirat Neustadt diese Befassung im JHA beantragt. Hierbei beruft er sich bisher nicht explizit auf § 11 OBG, dies ist im Nachgang der Befassung im JHA noch möglich. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2025 führt dazu, dass die Mittel für die OKJA in der Neustadt nicht beschieden, angewiesen oder ausgezahlt werden. Sämtliche Träger können bis zur Klärung der Mittelverteilung davon ausgehen, keine Förderung für die Umsetzung beantragter Angebote der OKJA zu erhalten.

Die Antragssummen und der Verteilvorschlag des AfSD gestalten sich wie folgt:

Für die Neustadt stehen im Jahr 2025 insgesamt 596.317,89 € (zuzüglich 89.705,00 € für Mietzahlungen an Immobilien Bremen (IB) und 10.870,47 € aus dem Integrationsbudget) zur Verfügung.

Träger/Einrichtung	Beantragte Summe (exkl. Mieten an IB)	Verteilvorschlag AfSD
Freizi Buntentor (SoFa e.V.)	214.547,18 €	183.000 €
Projekt Handwerk im Hohentor*		8.000 €
Freizi Thedinghauser Straße (DRK)	215.157,55 €	183.000 €
Gewitterziegen	148.841,31 €	106.000 €
Projekt Hohentor GS Oderstraße und Hort Mainstraße*		8.000 €
Jokes	89.526,56 €	56.317,89 €
Martinsclub	55.640,00 €	52.000 €
Summe	723.712,60 €	596.317,89 €

Die beantragten Stadtteilmittel in Höhe von 723.712,60 € übersteigen das vorhandene Budget von 596.317,89 € deutlich. Durch das AfSD wurde somit ein Verteilvorschlag formuliert, der eine Förderung der vier Einrichtungen auch vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Budgets für stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit darstellt.

*Da im Ortsteil Hohentor derzeit keine Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit existieren, wurden SoFa e.V. und dem Verein Gewitterziegen jeweils 8.000 € für Projekte im Ortsteil Hohentor zugewiesen.

B. Lösung

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtes verweist auf das Prüfungsrecht des JHA bezüglich der in den Bremer Stadtteilen aufgestellten Jahresplanung. Dieses Prüfungsrecht stellt sich dabei auch als ein Vermittlungsrecht dar, welches den JHA dazu befugt, über den ihm hiermit vorgelegten Dissens zu entscheiden.

Nach erfolgter Prüfung durch die Jugendamtsleitung und Abteilung Junge Menschen und Familie bei SASJI sind keine Verfahrensfehler zu erkennen.

Aus fachlicher Sicht ist dem Vorschlag des AfSD zu folgen. Gemäß der Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79ff SGB VIII, sind die Fachkräfte im AfSD kontinuierlich mit den Vertreter:innen der freien Träger sowie den jungen Menschen im Stadtteil im Austausch. Diese Expertise fließt in die Verteilvorschläge ein und bilden eine gute Basis für eine fundierte Mittelverteilung.

Der Planung des AfSD ist aus Sicht der Behörde zu folgen, damit das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 11 OBG über die Deputation für Soziales, Jugend und Integration eingeleitet werden kann.

Erst nach erfolgter Befassung in der Deputation und ggf. anschließend der Bürgerschaft kann die Mittelverteilung und Bescheidung erfolgen.

C. Alternativen

Es wird keine Alternative vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit dieser Befassung sind keine zusätzlichen finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Geschlechtergerechtigkeit ist eine für die Jugendarbeit unabdingbare Querschnittsaufgabe und im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen verankert.

E. Beteiligung / Abstimmung

nicht erforderlich

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Entscheidung des AfSD für die Verteilung der Stadtteilmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Neustadt für das Jahr 2025.

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Beirat, sich in der nächsten Sitzung mit dem Beschluss des JHA zu befassen und bei weiter bestehendem Dissens die zuständige Deputation für Soziales, Jugend und Integration anzurufen.

Anlage:

Anlage 1: Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 22.01.2025

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
1. Kammer



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
Gegen Empfangsbekanntnis
Herrn Rechtsanwalt
Gernot Erik Burghardt
Distelkampsweg 20
28357 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Pfeng

Tel. (0421) 361-58587
Fax (0421) 496-64196

Ihr Zeichen
Beirat 002/2024

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

1 V 3237/24

Bremen, 22.01.2025

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Burghardt,
in der Verwaltungsrechtssache

Beirat Borgfeld ./ Freie Hansestadt Bremen u.a.

erhalten Sie den Beschluss vom 22.01.2025 zugestellt.

Auf richterliche Anordnung

Pfeng

Anlagen



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 V 3237/24

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Beirat Borgfeld, vertreten durch den Beiratssprecher Jörg Broeksmid c/o Ortsamt
Borgfeld,
Borgfelder Landstraße 21, 28357 Bremen,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gernot Erik Burghardt,
Distelkampsweg 20, 28357 Bremen, - Beirat 002/2024 -

g e g e n

1. die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, - 400-13-2208/24 -

2. das Amt für soziale Dienste, Sozialzentrum 5, vertreten durch die Leiterin Frau Sigrun
Deneke,
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen,

– Antragsgegner –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch die
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes, den Richter am Verwaltungsgericht
Oetting und den Richter am Verwaltungsgericht Müller am 22. Januar 2025 beschlossen:

Der Antragsgegner zu 2.) wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, es zu unterlassen, auf der Grundlage des Budgetvorschlags des Amtes für soziale Dienste vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 für die Jahresplanung 2025 vorgesehene Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Borgfeld bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 11 BremOBG zu bewilligen oder auszubezahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadtgemeinde Bremen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Budgetentwurf des Antragsgegners zu 2.) für die Vergabe des Stadtteilbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA-Mittel) im Stadtteil Borgfeld für das Jahr 2025 und begehrt zum Schutze seines Zustimmungsrechts nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des Verfahrens zur Herbeiführung eines Einvernehmens nach § 11 des Bremischen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz.

Der Antragsgegner zu 2.) stellt zusammen mit einem stadtteilbezogenen Controllingausschuss die Jahresplanung/Budgetbildung der Verteilung der im Rahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und 33 Abs. 4 Satz 1 BremKJFFöG innerhalb des Stadtteils Borgfeld auf. Gemäß eines am 11.11.2014 im Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit ist die Zustimmung des jeweiligen Beirates zur Jahresplanung einzuholen. Das Rahmenkonzept regelt u.a. auch die Zusammensetzung des stadtteilbezogenen Controllingausschusses, in den zwei (der insgesamt sechs stimmberechtigten) Mitglieder aus dem jeweiligen Beirat zu entsenden sind. Außerdem ist normiert, dass bei Nichteinigung im Ausschuss (keine Entscheidung / Patt oder Verweigerung, über einen Sachverhalt abzustimmen) die Leitung des Sozialzentrums entscheidet.

Im Rahmen der Sitzung des Controllingausschusses am 05.12.2024 wurde u.a. vorgestellt, dass für das Jahr 2025 insgesamt 116.824,50 € an Stadtteilmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Borgfeld zur Verfügung stünden. Hierfür seien zwei Anträge eingegangen (DRK Freizi Borgfeld, Antrag über 134.120,66 €; Kinder- und Jugendfarm der Hans-Wendt-Stiftung, Antrag über 102.090,78 €). Der Antragsgegner zu 2.) schlug nach Vorstellung der Konzepte und anschließender Diskussion vor, dass die Stadtteilmittel sowie das Integrationsbudget in Gänze an das DRK Freizi Borgfeld vergeben werden sollen. Im Rahmen der anschließenden Abstimmung erhielt der Vorschlag des Antragsgegners zu 2.) keine Zustimmung. Es wurde eine erneute Ausschusssitzung auf den 11.12.2024 anberaumt, auf der erneut kein Konsens über die Vergabe der Mittel erzielt wurde. Der Antragsgegner zu 2.), vertreten durch die Leiterin, entschied daraufhin, dass

der von dem Antragsgegner zu 2.) in der Sitzung vom 05.12.2024 vorgeschlagene Budgetentwurf in Kraft gesetzt werde. Dies teilte der Antragsgegner zu 2.) den Mitgliedern des Controllingausschusses unter dem 16.12.2024 schriftlich mit.

Hiergegen fasste der Antragsteller unter dem 19.12.2024 den Beschluss, hinsichtlich der Verwendung der OKJA-Mittel für den Stadtteil Borgfeld 2025 das Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 3 OBG durchzuführen. Dieser Beschluss wurde beiden Antragsgegnern am 20.12.2024 per E-Mail übersandt. Gleichzeitig wurde die Aussetzung der Vollziehung der Ersetzungsentscheidung beantragt. Hierauf erfolgte seitens der Antragsgegner keine Reaktion.

Am 27.12.2024 hat der Antragsteller um einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Der Controllingausschuss sei nicht befugt, das Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht des Antragstellers nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG zu ersetzen oder zu überstimmen. Auch die in der Geschäftsordnung geregelte Ersetzungsbefugnis durch die Leitung des Antragsgegners zu 2.) verstoße gegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG, indem ohne Herstellung des Einvernehmens eine Vorwegentscheidung getroffen werde. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf das mit Beschluss vom 19.12.2024 begehrte Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens nach § 11 OBG. Die Ersetzungsentscheidung des Antragsgegners zu 2.) sei formell rechtswidrig, weil dem Antragsteller - auch seinen beiden in den Controllingausschuss entsandten Vertretern - unter Verstoß gegen die Informationsrechte nach § 7 OBG vorab der Sitzungen vom 05.12.2024 und vom 11.12.2024 die Antragsunterlagen nicht übersandt worden seien. Es könne dem Antragsteller als parlamentarischem Gremium von den Antragsgegnern aber keinesfalls zugemutet werden, ohne Sitzungsvorlagen an Sitzungen teilzunehmen und über Beschlussvorschläge abzustimmen. Die abschließende Entscheidung und das etwaige Votum des Antragstellers über die Vergabe der OKJA-Mittel für das Jahr 2025 müsse dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens vorbehalten bleiben. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, die Rechte des Antragstellers zu sichern. Nach dem Rahmenkonzept sei nämlich vorgesehen, dass der Antragsgegner zu 2.) auf der Grundlage des Budgetvorschlags ab Ende Dezember Abschlagsbewilligungen an die Träger der institutionellen Förderung erlasse. Die Schaffung dieser faktischen Tatsachen sei zu vermeiden.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. einstweilen die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung des Controlling-Ausschusses - und hierin auch die Ersetzungsentscheidung der Antragsgegnerin zu 2.) in deren Eigenschaft als Leiterin des Sozialzentrums und

des Controlling-Ausschusses - über die Vergabe sogenannter OKJA-Mittel für den Ortsteil Borgfeld entfallend auf das Jahr 2025 vom 11.12.2024 bis zur abschließend rechtskräftigen Entscheidung zur Hauptsache anzuordnen,

2. hilfsweise zu 1.) den Antragsgegnern aufzugeben es einstweilen zu unterlassen, die Entscheidung des Controlling-Ausschusses - und hierin auch die Ersetzungsentscheidung der Antragsgegnerin zu 2.) in deren Eigenschaft als Leiterin des Sozialzentrums und des Controlling-Ausschusses - über die Vergabe sogenannter OKJA-Mittel für den Ortsteil Borgfeld entfallend auf das Jahr 2025 bis zur abschließend rechtskräftigen Entscheidung zur Hauptsache durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Antragsgegnerin zu 1.) tritt dem Eilantrag entgegen. Eine gesonderte Einbeziehung des Antragsgegners zu 2.) habe nicht zu erfolgen, da die Aufgaben der Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren in dessen Aufgabenbereich ausschließlich durch die Antragsgegnerin zu 1.) als übergeordneter Behörde wahrgenommen würden. Gemäß dem am 11.11.2014 im Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit entschieden jeweils Controllingausschüsse über den Einsatz der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel. Der Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII delegiere damit seine Entscheidungskompetenz für diese Stadtteilbudgets in die dezentrale Struktur der Jugendamtsbereiche der Sozialzentren im Amt für Soziale Dienste. Laut Geschäftsordnung der Controllingausschüsse bestehe das Gremium aus zwei Vertretern der Beiräte, zwei der freien Träger und zwei des Antragsgegners zu 2.). Entscheidungen würden in der Regel im Konsens getroffen, ließe sich dieser nicht herstellen, obliege die Entscheidung der Sozialzentrumsleitung. Diese Regelung entspreche zusammen mit der Kenntnisnahme der Entscheidung des Controllingausschusses im Beirat sowohl den im SGB VIII verankerten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, wie auch der Mitentscheidung der Beiräte gemäß § 10 Abs. 2 OBG. Es liege in der Eigenverantwortung der Beiräte, wen sie für die Controllingausschüsse benennen und wie von diesen eine Rückkoppelung mit dem Gesamtbeirat erfolge. Dies gelte gleichermaßen für die Vertretungen der Träger in diesem Gremium. Beiden in den Ausschuss entsandten Beiratsmitgliedern sei auch die Möglichkeit eingeräumt worden, nochmals gesondert Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen. Mit den Beratungs- und Entscheidungsverfahren in den Controllingausschüssen sei das Einvernehmen mit dem Beirat jedenfalls als eingeholt anzusehen: Mit der Übertragung des Beschlussrechts zur Mittelvergabe an die Controllingausschüsse habe der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen die Anforderung der Beteiligung der Beiräte aus § 10 Abs. 2 OBG erfüllt, dass der Beirat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über die Mittelverteilung für die Angebote der offenen Jugendarbeit im Stadtteil entscheide. Die in der Entscheidungsfindung im Controllingausschuss im Rahmenkonzept

für die OKJA in der Stadtgemeinde Bremen festgelegte Letztentscheidungsgewalt der Sozialzentrumsleitung trage der Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII Rechnung. Ein Entscheidungsrecht beim Beirat liefe dem entgegen, zumal durch die Dissensregelung in § 11 OBG langwierige Folgeprozesse entstehen könnten. Dieses hätte zur Folge, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gewährleisten könne. Im Rahmen der beim Jugendhilfeträger liegenden Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII komme es zu keiner Gesetzeskonkurrenz und es sei folgerichtig, dass eine letztendliche Entscheidung beim Jugendhilfeträger liege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin zu 1.) verwiesen.

II.

1.

Die wörtlich gestellten und in den Gründen zu I. dargestellten Anträge sind gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sachdienlich als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung organschaftlicher Rechte im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens auszulegen. Im Kern sieht sich der Antragsteller in seinem Zustimmungsrecht aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG verletzt und begehrt, dass durch den Antragsgegner zu 2.) vorläufig keine Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit (sog. OKJA-Mittel) für den Stadtteil Borgfeld 2025 auf der Grundlage des Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 bewilligt und ausbezahlt werden, bis das mit Beschluss des Antragstellers vom 19.12.2024 beantragte Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1, Abs. 3 OBG abgeschlossen ist. Da in der Hauptsache somit eine vorbeugende Unterlassungsklage im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens statthaft wäre, ist effektiver vorbeugender einstweiliger Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO und nicht im Wege des § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO).

2.

Der so verstandene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der Antrag ist hinsichtlich des Antragsgegners zu 2.) zulässig. Soweit er auch gegen die Antragsgegnerin zu 1.) gerichtet ist, ist er unzulässig. In der Sache hat der Antrag gegen den Antragsgegner zu 2.) Erfolg.

a.

Der Antrag ist nur zum Teil zulässig.

Der Antrag ist im Rahmen eines Kommunalverfassungsverfahren statthaft. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kommunalrechtlichen Organantrag des Antragstellers als Ortsbeirat gegen das Amt für soziale Dienste als Antragsgegner zu 2.) (vgl. grundlegend zur Eigenschaft des Ortsbeirats als kommunales Verfassungsorgan: OVG Bremen, U.v. 29.08.1995 - 1 BA 6/95, juris). Eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit ist dann gegeben, wenn die Beteiligten über die sich aus dem kommunalen Verfassungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten im Bereich kommunaler Organe streiten (vgl. VG Bremen, U.v. 09.12.2015 - 1 K 2236/15, juris Rn. 17). Den Kern des Rechtsstreits bildet vorliegend die Frage, ob das Zustimmungsrecht des Antragstellers nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG durch den beschlossenen Budgetvorschlag des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 verletzt ist, mithin eine Auseinandersetzung über Zustimmungsrechte des Antragstellers als Organ der Stadtgemeinde Bremen gegenüber einem anderen Organ der Stadtgemeinde Bremen.

Demgegenüber ist der gegen die Antragsgegnerin zu 1.) gerichtete Antrag unzulässig. Nach den Grundsätzen des Kommunalverfassungsverfahrens ist richtiger Antragsgegner nicht der Rechtsträger der betroffenen Organe, sondern das Organ oder der Organteil oder der Funktionsträger, dem gegenüber die geltend gemachte Innenrechtsposition bestehen soll oder dem die behauptete Kompetenzverletzung anzulasten ist (OVG Bremen, U.v. 24.08.2021 – 1 LC 174/20, juris Rn. 50 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Antragsgegner zu 2.) aufgrund der geltend gemachten Verletzung der Zustimmungsrechte des Antragstellers durch die Letztentscheidungsbefugnis der Leiterin des Antragsgegners zu 2.) im Controllingausschuss und die damit einhergehende Inkraftsetzung des Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024. Der Jugendhilfeausschuss ist hingegen nicht der richtige Antragsgegner. Zwar dürfte die vom Antragsteller geltend gemachte Innenrechtsposition gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG ihm gegenüber bestehen („im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle...“) und die behauptete Kompetenzverletzung des Controllingausschusses als Unterausschuss dem Jugendhilfeausschuss zuzurechnen sein (siehe unten), dieser ist als „Ausschuss eigener Art“ jedoch ebenfalls ein Teil des Antragsgegners zu 2.) (Schön, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe 6. Auflage 2022, § 70 SGB VIII Rn. 8 f.) und somit kein tauglicher eigenständiger Antragsgegner. Sofern darauf abgestellt wird, in wessen Sphäre die mit dem Antrag zu unterbindenden zukünftigen Handlungen fallen sollten, wäre ebenfalls der Antragsgegner zu 2.) der richtige Antragsgegner. Nach dem Rahmenkonzept werden die Bewilligungsbescheide und Auszahlungen an die freien Träger ebenfalls durch den

Antragsgegner zu 2.) vorgenommen. Der Antrag richtet sich in zulässiger Weise daher ausschließlich gegen den Antragsgegner zu 2.) und nicht gegen die Stadtgemeinde (Antragsgegnerin zu 1.) als Rechtsträger des Antragsgegners zu 2.) oder gegen die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der der Antragsgegner zu 2.) zugeordnet ist. Der Antragsgegner zu 2.) ist nicht lediglich ein organisatorisch unselbständiger Teil der senatorischen Behörde, sondern gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) selbständige Behörde.

Statthafte Antragsart ist hier der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Rahmen des vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes. In der Hauptsache ist vorliegend die allgemeine Leistungsklage in Gestalt einer vorbeugenden Unterlassungsklage einschlägig. Grundsätzlich stehen alle Klage- und Antragsarten der Verwaltungsgerichtsordnung für den Organstreit offen (OVG Bremen, U.v. 24.08.2021 – 1 LC 174/20, juris Rn. 44 m.w.N.). Die Leistungsklage ist die einschlägige Klageart, wenn ein Tun, Dulden oder Unterlassen der Behörde verlangt wird. Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller möchte erreichen, dass weder Bewilligungsbescheide auf der Grundlage des Budgetvorschlags des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 erlassen werden (Erlass eines Verwaltungsaktes) noch das Mittel nach dem o.g. Budgetvorschlag tatsächlich ausgezahlt werden (schlichtes Verwaltungshandeln).

Dem Antragsteller ist auch das für den (vorbeugenden) Unterlassungsantrag erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis nicht abzusprechen. Verwaltungsrechtsschutz ist grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz. Das folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der der Gerichtsbarkeit nur die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit aufträgt, ihr aber grundsätzlich nicht gestattet, bereits im Vorhinein gebietend oder verbietend in den Bereich der Verwaltung einzugreifen. Die Verwaltungsgerichtsordnung stellt darum ein System nachgängigen – ggf. einstweiligen – Rechtsschutzes bereit und geht davon aus, dass dieses zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) grundsätzlich ausreicht. Grundsätzlich gilt dies auch für den Fall, wenn sich der Rechtsschutzsuchende vorbeugend gegen den Erlass eines Verwaltungsakts wendet; dann ist es in der Regel zumutbar, die Verwaltungsmaßnahme abzuwarten und anschließend um vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 80, 80a nachzusuchen. Vorbeugender vorläufiger Rechtsschutz wird demgegenüber zulässigerweise beantragt, wenn beim Zuwarten auf die behördliche Maßnahme die Gefahr besteht, dass irreversible Fakten geschaffen werden und dadurch nicht wiedergutzumachende Nachteile entstehen können (*Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht Werkstand: 46. EL August 2024, § 123 VwGO Rn. 46).

Ein solches spezifisches Interesse gerade an vorbeugendem Rechtsschutz liegt vor. Nachgängiger Rechtsschutz würde hier zu unzumutbaren Nachteilen auf Seiten des Antragstellers führen. Das vom Antragsteller beantragte Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens nach § 11 OBG und somit das Zustimmungsrecht des Beirats nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG liefen ins Leere, erließe der Antragsgegner zu 2.) nunmehr auf der Grundlage des vom Antragsteller abgelehnten Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 rechtsverbindliche Bescheide in Form von Auszahlungsbewilligungen von OKJA-Mitteln für den Stadtteil Borgfeld 2025. Nach dem Jahresfristenkalender (Ziff. 10.3 des Rahmenkonzepts) steht dieses Verwaltungshandeln, dass durch den vorbeugenden Rechtsschutz abgewehrt werden soll, auch unmittelbar und hinreichend konkret bevor (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 13.12.2017 – 6 A 7/16, juris Rn. 12). Entsprechende Bescheide an die freien Träger der im Budgetvorschlag bedachten Einrichtungen wären für den Antragsteller mangels Klagebefugnis im Drittverhältnis nicht anfechtbar (vgl. VG Bremen, B.v. 25.02.2022 – 1 V 344/22, n.v.). Ohne die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes bestünde somit die Gefahr, dass gegenüber dem Antragsteller vollendete Tatsachen geschaffen würden.

Für den Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO besteht auch das erforderliche allgemeine Rechtsschutzinteresse. Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Antragsteller sein Anliegen vorher bei der zuständigen Behörde vorgetragen hat (vgl. *Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 29. Aufl. 2023, § 123 Rn. 22). Vorliegend hat sich der Antragsteller noch vor Eingang seines Antrags bei Gericht mit Schreiben vom 20.12.2024 an die Antragsgegner gewandt und diese um Aussetzung der Vollziehung des streitgegenständlichen Budgetentwurfs ersucht.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Nach dem die Verwaltungsgerichtsordnung beherrschenden Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes ist auch in einem Kommunalverfassungsverstreit die verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Eilantrag nur zulässig, wenn und soweit der Kläger bzw. Antragsteller sich auf eine Rechtsposition berufen kann, die ihm durch das Gesetz eingeräumt ist (vgl. VGH Mannheim, U.v. 25.03.1999 - 1 S 2059/98, juris Rn. 22; VG Bremen, U.v. 09.12.2015, a.a.O., juris Rn. 19 m.w.N.) und somit eine Verletzung der organschaftlichen Rechte des klagenden Organs oder Organteils nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen erscheint. Da der Antragsteller vorliegend Rechte aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG geltend macht, erscheint eine Verletzung des Antragstellers in eigenen organschaftlichen Rechten nicht von vornherein ausgeschlossen.

Der Antragsteller ist zudem als Vereinigung i. S. d. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig, weil ihm in § 9 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 BremOBG Beteiligungs- sowie Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt sind, die im Kommunalverfassungsstreit gegenüber anderen Organen der Gemeinde selbständig geltend gemacht werden können (vgl. VG Bremen, Urt. v. 09.12.2015, a.a.O., Rn. 18 m.w.N.).

b.

Der gegen den Antragsgegner zu 2.) gerichtete Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor.

Der Antragsteller hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und -grundes hinreichend glaubhaft gemacht. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen, dass ein Anordnungsgrund besteht, d.h. eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus einer besonderen Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung. Dabei ist einem die Hauptsache vorwegnehmenden Antrag im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO aber nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn durch das Abwarten des Rechtsschutzes in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. OVG Münster, B.v. 25.08.2017 - 13 B 762/17, juris Rn. 15).

aa.

Das ist hier der Fall. Der Beirat hat gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG das Recht, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung zu entscheiden. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, hat der Beirat auf seinen Antrag das Recht auf die Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 11 OBG. Diese Rechte werden durch das bislang durchgeführte Verfahren zur Vergabe von Mitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Borgfeld 2025 durch den Antragsgegner zu 2.) verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung.

Nach der Gesetzesbegründung erfasst der Tatbestand des § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG „die Verwendung der für den Stadtteil vorgesehenen Mittel der Kinder- und Jugendförderung“. Bei der Vergabe dieser Mittel nach dem sogenannten Anpassungskonzept sei zu berücksichtigen, dass den Jugendhilfeausschüssen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine besondere Rechtsstellung eingeräumt sei: Den Jugendhilfeausschüssen müssten im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substanziellen Gewicht verbleiben, insbesondere müsse die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem werde in diesem Gesetz Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs bezögen (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009, S. 18 f.).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Beiräte - wie im vorliegenden Fall gegeben - ausschließlich bei der Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs mitentscheiden dürfen. Dies steht in Einklang mit einer Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 15.12.1994 – 5 C 30/91, Rn. 20 f., juris) zur Vereinbarkeit von Entscheidungskompetenzen kommunaler Institutionen mit dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 (seinerzeit Abs. 3) SGB VIII.

Das BremOBG enthält zur Frage der „zuständigen Stelle“ i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 1 - mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 OBG - keine weitere Regelung. Maßgeblich ist das Fachrecht. Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) werden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich durch das Amt für Soziale Dienste wahrgenommen. Der Begriff des Jugendamtes umfasst dabei zum einen den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen (vgl. § 2 BremAGKJHG) und zum anderen die Verwaltung des Jugendamtes, die beim Amt für Soziale Dienste angesiedelt ist (Zweigliederigkeit des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII). Dabei hat der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe kraft Bundesgesetzes nach § 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ein weitreichendes Beschlussrecht (siehe oben.). Demnach dürfte das Amt für soziale Dienste als Jugendamt i.S.d. § 70 Abs. 1 SGB VIII und hier der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen als ein Teil des Jugendamtes als zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG anzusehen sein.

In dem vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am 11.11.2014 beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit (Rahmenkonzept) ist das gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG bestehende Mitbestimmungsrecht der Beiräte verankert: Danach ist die Zustimmung des jeweiligen Beirates zur Jahresplanung einzuholen (vgl. Anlage 3, Nr. 10.3 Jahresfristenkalender). Die Jahresplanung wird dabei vom Amt für Soziale Dienste zusammen mit dem stadtteilbezogenen Controllingausschuss (6.1.1) auf Grundlage des Stadtteilkonzeptes aufgestellt. Eine frühzeitige Beteiligung des Beirates im Stadtteil ist darüber hinaus dadurch gesichert, dass im stadtteilbezogenen Controllingausschuss zwei (der insgesamt sechs stimmberechtigten) Mitglieder aus dem Beirat zu entsenden sind; daneben sind jeweils zwei Personen aus der freien Jugendhilfe und aus dem Jugendamt vertreten (siehe Anlage 2, Nr. 10.2 Rahmengesäftsordnung für Entscheidungsgremien).

Der Controllingausschuss stellt damit einen durch den Jugendhilfeausschuss eingesetzten stadtteilbezogenen Unterausschuss dar, der die Besonderheit aufweist, dass eine Bürgerbeteiligung durch die zwingende Beteiligung von Beiratsmitgliedern vorgesehen und auch das Jugendamt selbst vertreten ist. Die Rechtliche Grundlage hierfür ergibt sich aus § 2 Abs. 7 Satz 2 BremAGKJHG. Hiernach sind bei Bedarf für einzelne Aufgabenbereiche der Jugendhilfe Unterausschüsse aus Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse einzurichten. Dies deckt sich auch mit § 7 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen und den Landesjugendhilfeausschuss vom 23.11.2023, der eine entsprechende Ermächtigung enthält.

Dem Jugendhilfeausschuss steht bei streitigen Fällen ein Vermittlungsrecht zu. Dies hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2009 so beschlossen (vgl. Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/690S vom 15.04.15 Anlage 2). Der Jugendhilfeausschuss hat im Falle einer fehlenden Zustimmung des Beirates zu einer vom Amt für Soziale Dienste und vom Controllingausschuss vorgelegten Jahresplanung ein Prüfungsrecht und kann, wenn er mehrheitlich dem Ansinnen des Beirates folgt, den Planungsauftrag an die Verwaltung des Jugendamtes – an das Amt für Soziale Dienste – mit dem Auftrag zur Überarbeitung zurückgeben.

Widerspricht der Jugendhilfeausschuss jedoch dem Beschluss des Beirates und liegt daher ein Einvernehmen zwischen der „zuständigen Stelle“ und dem Beirat nicht vor, besteht für den Beirat die Möglichkeit, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 OBG den Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung setzen zu lassen, um doch noch ein Einvernehmen herzustellen. Wird danach ein Einvernehmen noch immer nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle – hier

der Jugendhilfeausschuss – die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor (§ 11 Abs. 1 Satz 2 OBG). Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 OBG). Der Beirat und die zuständige Stelle – hier der Jugendhilfeausschuss – sind von der Deputation zu hören (§ 11 Abs. 2 Satz 1 OBG).

Darüber hinaus entscheidet nach Abschluss des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 OBG auf Antrag des Beirates im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG die Stadtbürgerschaft (§ 11 Abs. 3 OBG). Generell ebenfalls möglich ist die Beantragung einer bloßen Beratung durch die Stadtbürgerschaft (§ 11 Abs. 4 OBG, zu einem Anwendungsfall siehe Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/690, a.a.O. – Antrag des Beirats Huchting).

Da es sich bei § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG um ein Zustimmungsrecht des Beirates handelt, dürfen die für den Stadtteil Borgfeld vorgesehenen Mittel für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung für das Jahr 2025 ohne Zustimmung des Antragstellers vom Antragsgegner zu 2.) nicht verausgabt werden. In der Vergangenheit hat dies bei fehlender Zustimmung durch einen Beirat auch die zuständige Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen so bewertet (vgl. Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/690S vom 15.04.15 Anlage 2). Nunmehr geht der Antragsgegner zu 2.) jedoch davon aus, mit der Übertragung des Beschlussrechts zur Mittelvergabe an die Controllingausschüsse habe der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen die Anforderung der Beteiligung der Beiräte aus § 10 Abs. 2 OBG erfüllt, da der Beirat somit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über die Mittelverteilung für die Angebote der offenen Jugendarbeit im Stadtteil entschieden habe.

Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen. Selbst wenn der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sein Beschlussrecht bezüglich der Aufstellung und Verabschiedung der Jahresplanung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Stadtteilkonzeptes auf den Controllingausschuss als Unterausschuss übertragen hätte und dessen Jahresplanung mit dem Budgetvorschlag vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 wirksam aufgestellt worden wäre, fehlt es an der erforderlichen Zustimmung des Antragstellers gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG zu dieser Jahresplanung der Vergabe der OKJA-Mittel in Borgfeld für das Jahr 2025.

Die frühzeitige Beteiligung des Antragstellers im stadtteilbezogenen Controllingausschuss in Form der Entsendung zweier stimmberechtigter Mitglieder aus dem Beirat im Rahmen des Verfahrens des Budgetentwurfs, ist ersichtlich nicht ausreichend, eine Zustimmung

des Beirats zur geplanten Mittelvergabe anzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die im Controllingausschuss gegebenen Mehrheitsverhältnisse. Insbesondere hat der Antragsteller mit Beschluss nach § 16 OBG vom 19.12.2024 auch zu erkennen gegeben, dass er die Zustimmung zum Beschlussvorschlag des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 verweigert und die Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens verlangt. Dieses ist nach den obigen Grundsätzen durchzuführen.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners zu 2.) würde ein „Entscheidungsrecht“ des Beirats auch nicht der Gesamt- und Planungsverantwortung und der Letztentscheidungsgewalt des Jugendhilfeausschusses bzw. des Amtes für soziale Dienste entgegenlaufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 15.12.1994 – 5 C 30/91, juris) wird kein allumfassendes, schrankenloses und fertig ausgeformtes Alleinentscheidungsrecht des Jugendhilfeausschusses in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gewährt, sondern gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII ein Beschlussrecht, das seine konkrete Gestalt und Reichweite erst im Zusammenspiel der bundesgesetzlichen Regelung mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaft gewinnt. Nach dieser Entscheidung müssen den Jugendhilfeausschüssen im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substantiellen Gewicht verbleiben, insbesondere muss die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem wird durch das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter gerade Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs beziehen. Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen war gerade ein zentrales Anliegen der Neufassung des OBG, um mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen. Ein weitreichenderes, an die Vertretungskörperschaften gerichtetes Verbot, ihr auf dem Gebiet der Jugendhilfe zustehende Kompetenzen an andere kommunale Organe zu delegieren oder die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses zugunsten anderer kommunaler Organe einzuschränken, ist dem § 71 Abs. 4 SGB VIII nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu entnehmen. Insoweit steht § 5 Abs. 4 Satz 1 OBG der vorliegend geltend gemachten Rechtsposition des Antragstellers nicht entgegen. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners zu 2.) steht dem Antragsteller auch kein „Entscheidungs-“, sondern ein Zustimmungsrecht zu. Es handelt sich gerade nicht um ein Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 1, bei denen der Antragsteller über die dortigen Angelegenheiten alleine entscheiden kann. Bei dem Zustimmungsrecht nach § 10 Abs. 2

Nr. 1 OBG entscheidet er gemeinsam mit der zuständigen Stelle. Sofern kein Einvernehmen mit der zuständigen Stelle vorliegt, ist das Verfahren nach § 11 OBG durchzuführen. Hier ist es möglich, dass die zuständige Deputation oder der zuständige Parlamentsausschuss sowie letztendlich auch die Stadtbürgerschaft dem Beschluss des Antragstellers nicht folgt und die Jahresplanung des Antragsgegners zu 2.) vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 letztlich doch bestätigt.

bb.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich vorliegend daraus, dass der Antragsgegner zu 2.) zwischenzeitlich durch Bewilligung oder Auszahlung von Mitteln auf der Grundlage des vom Antragsteller abgelehnten Budgetvorschlags vom 05.12.2024 bzw. 11.12.2024 irreversible Tatsachen zu schaffen droht, die effektiven Rechtsschutz des Antragstellers im Hauptsacheverfahren zunichte machen würden (siehe hierzu auch die Ausführungen zum qualifiziert vorbeugenden Rechtsschutzbedürfnis). Da die Beantragung der Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens auch keine aufschiebende Wirkung im laufenden Verwaltungsverfahren entfaltet (vgl. Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009, S. 19), war zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 OBG gegenüber dem Antragsgegner zu 2. die einstweilige Anordnung im tenorierten Umfang zu erlassen.

III.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtgemeinde Bremen zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, der die Kammer folgt, kommt eine Kostenerstattung gemäß § 154 VwGO in einem "Insichprozess" zweier Funktionsträger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Vielmehr sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die streitenden Funktionsträger angehören. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren "ohne vernünftigen Grund" eingeleitet worden ist, wofür vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte bestehen (vgl. bspw. OVG Bremen, B.v. 05.04.2011 – 1 B 15/11, juris). Soweit den Beiräten oder auch den einzelnen Beiratsmitgliedern klagefähige Innenrechtspositionen eingeräumt sind und sie diese in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen, finden die allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsätze zur Kostentragung durch die öffentliche-rechtliche Körperschaft entsprechende Anwendung (vgl. VG Bremen, B.v. 22.03.2019 – 1 V 87/19, juris Rn. 27 m.w.N.).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG (vgl. Ziff. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Stand: 2013). Für das einstweilige

Rechtsschutzverfahren setzt die Kammer die Hälfte dieses Streitwertes an, da die Hauptsache hierdurch nicht vorweggenommen wird (vgl. Ziff. 1.5).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen.

Dr. Benjes

Oetting

Müller